

Satzung

§ 1 Der Verein heißt

Kulturstadt Potsdam e. V.

Er hat seinen Sitz in Potsdam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein besteht vom Gründungsdatum an für unbestimmte Zeit.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein unterstützt die Profilierung Potsdams als eine Kulturstadt mit europäischer Geltung. Der Verein begeistert die Bevölkerung dafür, mit eigenen Aktivitäten das kulturelle Leben in der Stadt zu bereichern und die Beziehungen zu unseren europäischen Nachbarn zu entwickeln.

Dazu arbeitet der Verein mit den Kulturträgern der Stadt zusammen und verwirklicht eigene Projekte. Diese sollen die Vielschichtigkeit von Kultur erfahrbar machen, die das gesamte gesellschaftliche Leben umfasst und sich in Bildung, Kunst, Wissenschaft und Sport ausdrückt. Die Jugendarbeit bildet dabei einen Schwerpunkt.

Mit seinen Projekten trägt der Verein dazu bei, das Gesamtkunstwerk Potsdam und die Potsdamer Kulturlandschaft erlebbar zu machen. Die Projekte bringen die Geschichte unserer Stadt mit der Gegenwart und der Zukunft in Beziehung. Die Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, das Kulturerleben der Bürger unserer Stadt und ihrer Gäste zu stärken

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, es sei denn, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter protokolliert.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in) sowie bis zu fünf Beisitzern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens sowie die Schriftführung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch

- den/die Vorsitzende(n),
- den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder
- den/die Schatzmeister(in)

jeweils einzeln vertreten.

Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Kunst- und Kultur fördernde Institution in der Stadt Potsdam, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Auflösung ist durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Dessen/deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

Potsdam, den 26. April 2018